

§ 6 Ausgleichsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Im Rahmen der Eingriffsregelung wird als Ausgleichsfläche eine Teilfläche der Flur-Nr 458, Gmkg. Hausen, nördlich von Arnhofen mit einer Gesamtgröße von gerundet 640 m² zugeordnet. Die Ausgleichsfläche wird mit dem Entwicklungsziel Böschungsflur, Halbtrockenrasen auf Rohbodenstandort mit 5% Flächenanteil Gebüsch angelegt.

Die Maßnahmen im einzelnen sind der Begründung zu entnehmen.

Die Ausgleichsfläche ist in Form einer Grunddienstbarkeit vor Ausfertigung der Satzung nachzuweisen und der Gemeinde vorzulegen.

HINWEISE

Art. 8 Abs. 1 DSchG:

Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks, sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 DSchG:

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Von den Grundstückseigentümern der Fl.Nr. 512/1 und 512/2 Gmkg. Hausen sind bezüglich des anfallenden Niederschlags- und Hangwassers auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen zur Ableitung bzw. Versickerung von Niederschlags- und Hangwasser herzustellen. Diese Maßnahme dürfen für Ober- und Unterliegergrundstücke keine negativen Auswirkungen haben

Die Erwerber, Besitzer und Bebauung der Grundstücke im Geltungsbereich haben die landwirtschaftlichen Emissionen der angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen, die aus ordnungsgemäßer Bewirtschaftung und Bearbeitung stammen (Lärm, Geruchs- und Staubentwicklungen), entschädigungslos hinzunehmen. Besonders wird darauf hingewiesen, dass mit zeitweiser Lärmbelästigung - Verkehrslärm - aus dem landwirtschaftlichen Fahrverkehr auch vor 6.00 Uhr morgens zu rechnen ist. Zudem sind sämtliche Lärmbelästigungen jeglicher Art, z. B. während der Erntezeit (Mais, Silage- und Getreideernte, evtl. Zuckerrübenerte) auch nach 22.00 Uhr zu dulden.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufstellungsbeschluss

Die Aufstellung der Satzung wurde mit Beschluss des Marktgemeinderats vom 10.09.2013 beschlossen. Der Beschluss wurde am 23.09.2013 bekannt gemacht.

2. Beteiligung der Öffentlichkeit und Träger öffentlicher Belange

Zu dem Entwurf der Satzung in der Fassung vom 15.12.2014 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 29.12.2014 bis 03.02.2015 beteiligt.

Der Entwurf der Satzung in der Fassung vom 15.12.2014 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 29.12.2014 bis 03.02.2015 öffentlich ausgelegt.

3. Satzungsbeschluss

Der Markt Aindling hat mit Beschluss des Marktgemeinderats vom 17.03.2015 die Satzung gem. § 34 Abs. 4 BauGB in der Fassung vom 17.03.2015 beschlossen.

4. Ausfertigung

Aindling, den 07. April 2015

Tomas Zinnecker, Erster Bürgermeister



Siegel

5. Bekanntmachung

Der Satzungsbeschluss wurde am 08. April 2015 gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die Satzung ist damit in Kraft getreten.

Aindling, den 09. April 2015

Tomas Zinnecker, Erster Bürgermeister



Siegel